

Satzung des Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V.

Präambel

Die Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. sind ein Zusammenschluss junger Unternehmer und Führungsnachwuchskräfte aus dem Landkreis Günzburg in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Günzburg eingetragen werden.

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur IHK

- (1) Die Vereinigung führt die Bezeichnung "Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V."
- (2) Sitz der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. ist Günzburg.
- (3) Der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. wird von der IHK Schwaben gefördert.

§ 2 Zweck

- (1) Die Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. wollen
 - junge Führungskräfte der Wirtschaft zusammenführen, um ihnen die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungs- und Gedankenaustausch untereinander und mit den Jünioren aus anderen Kreisen zu geben;
 - für Wahrung und Ehre von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns wirken;
 - junge Führungskräfte dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten;
 - das Bewusstsein und die Verantwortung des Unternehmens und der Führung- und Führungsnachwuchskräfte gegenüber der Wirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung vertiefen.
- (2) Die Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. sind Mitglieder bei den „Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V.“ („WJD“). Über diese Organisation besteht Mitgliedschaft im Weltverband „Junior Chamber International“ („JCI“).
- (3) Die Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. arbeiten mit der IHK Schwaben zusammen. Die Mitglieder der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. sind aufgefordert, sich in den Organen der IHK Schwaben ehrenamtlich zu engagieren.
- (4) Der Satzungszweck wird vor allem durch Projektarbeit, Fortbildungsseminare und Konferenzen sowie Veranstaltungen erreicht. Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne oder sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter und nachgewiesener Ausgaben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer entweder selbstständig tätig ist, Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird oder ein Unternehmen als Inhaber oder Teilhaber führt oder besitzt, und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Wohnsitz oder eine berufliche Tätigkeit im Landkreis Günzburg hat.
- (2) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahestehen oder deren Zweck fördern, Mitglied werden. Des Weiteren können im Einzelfall auch andere Personen, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Tätigkeit nicht im Landkreis Günzburg haben, Mitglied der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. werden.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. bzw. den Leiter des Ressorts Mitgliederkommunikation zu stellen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied wird vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Leiter des Ressorts Mitgliederkommunikation entschieden.
- (4) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. Bekundet ein Mitglied offensichtliches Desinteresse an der Arbeit der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V., kann dies den Verlust der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Von einem offensichtlichen Desinteresse ist dann auszugehen, wenn das Mitglied mehr als einem Viertel der Veranstaltungen eines Kalenderjahres fernbleibt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Dem betroffenen Mitglied muss zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Bei Mitgliedern, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, endet nach Ablauf des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliedschaft. Mitglieder über 45 Jahren, gehören den Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. weiterhin als Fördermitglieder an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht in Organe der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V., vor allem dem Vorstand gewählt werden. Sofern sie vor Vollendung des 45. Lebensjahres bereits in ein Organ der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. gewählt wurden, verbleiben sie Mitglied dieses Organs bis zum Ende ihrer Amtszeit, maximal jedoch nur bis zum Ende desjenigen Kalenderjahres, in dem sie das 45. Lebensjahr überschritten haben. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Fördermitglieder können ein Fördermitglied als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand entsenden.
- (6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres,

2. durch Versterben des Mitglieds,
3. durch Ausschluss des Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn
 - a. ein Mitglied die Satzung missachtet,
 - b. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. schädigt,
 - c. ein Mitglied seinen Beitrag nicht entrichtet, trotz schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses,
 - d. ein Mitglied die von den Wirtschaftsjuvenen Günzburg verfolgten Ziele nach Meinung des jeweiligen Vorstandes erheblich zuwider handelt oder durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es die Ziele der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. nicht mehr fördert,
 - e. eine Mitgliedschaft in einer Organisation besteht, welche die Technologien von L. Ron Hubbard anwendet,
 - f. eine Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung besteht, die vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft wird.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand aufgrund einstimmigen Vorstandsbeschlusses nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit; der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 5 Organe der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V.

Organe der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. bildet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Bestellung der Kassenprüfer,
 - g. Grundzüge des Programmes im kommenden Arbeitsjahr und dessen Finanzierung,
 - h. weitere in dieser Satzung geregelte Fälle.
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen in Ausnahmefällen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen

Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung). Der Ausnahmefall ist in der Einladung zu begründen.

Das verwendete Medium, die für die Teilnahme erforderlichen Zugangsdaten und alle sonstigen Informationen, die die Mitglieder für die satzungsmäßige Ausübung ihrer Mitgliederrechte benötigen, sind den Mitgliedern so rechtzeitig mitzuteilen, dass deren Teilnahme nicht unangemessen erschwert wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Der Vorstand stellt sicher, dass (1.) durch wirksame Zugangsbeschränkungen (insbesondere die Authentifizierung durch individuelle Benutzernamen und Passwort) nur Vereinsmitglieder oder geladene Gäste teilnehmen können (2.) es ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigung sowie zur Durchführung geheimer Beschlussfassungen gibt und (3.) einzelnen Mitgliedern, z.B. im Falle eines Stimmrechtsverbots nach § 34 BGB, zumindest für einzelne Beschlussgegenstände das Stimmrecht entzogen werden kann und Gäste zumindest zeitweise von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können.

Eine Kombination einer Präsenz und einer Online-Mitgliederversammlung ist zulässig.

- (4) Innerhalb der ersten drei (3) Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz (2) aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (5) Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können innerhalb der in der Einladung genannten Frist gestellt werden.
- (6) Auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem 1. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, im Fall von auch dessen Verhinderung dem 2. stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, im Falle der Verhinderung aller vorgenannten Vorstandsmitglieder dem Schatzmeister.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt die Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern sowie dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Lediglich im Innenverhältnis ausdrücklich ohne Außenwirkung wird bestimmt, dass diese Vertretungsbefugnis nur ausgeübt werden soll:
 - vom 1. Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden
 - vom 2. Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden und des 1. Stellvertreters
 - vom Schatzmeister nur im Rahmen der vermögensrechtlichen Betreuung des Vereins sowie im Übrigen im Falle der Verhinderung sämtlicher anderer Vorstandsmitglieder.
- (4) Das Amt des Schatzmeisters kann von einem der anderen Vorstandsmitglieder neben seiner Position als Vorstandsvorsitzender, 1. Stellvertreter oder 2. Stellvertreter mit übernommen werden. Die Ausübung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nach vorstehendem Absatz (3) richtet sich im Fall einer solchen Personalunion nach dem von dem jeweiligen Vorstandsmitglied neben dem Schatzmeisteramt ausgeübten Vorstandsamt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden jeweils in der Jahresmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstandsvorsitzende repräsentiert die Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzungen.
- (2) Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus oder legt vor Beendigung seiner Amtszeit sein Amt nieder, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte. Prinzipiell ist ein Rotationsprinzip gewünscht, wonach der Vorstandsvorsitzende nach seinem Ausscheiden durch den 1. Stellvertreter ersetzt wird. Maßgebend ist jedoch die Wahl des Vorstandsvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. erheben von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils mit Rechnungsstellung fällig. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag.
- (2) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile

nicht zurückerstattet.

- (3) Der Schatzmeister führt Kasse und Konten der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V.

§ 10 Kassenführung

Zwei durch die Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sind, prüfen geschäftsjährlich die Kassenführung des Schatzmeisters.

§ 11 Auflösung der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V.

- (1) Die Auflösung der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung der Wirtschaftsjuvenen Günzburg e.V. fällt das Vermögen an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgewählte gemeinnützige Organisation mit dem Sitz in Günzburg im Bereich Bildungsförderung.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung tritt am ^{27.10.22} ~~xx~~ in Kraft.

Handwritten signatures in blue ink:

Row 1: Mel A. Kela B. Andri J

Row 2: *[Signature]* *[Signature]* V.

Row 3: V. B2 *[Signature]*

Row 4: *[Signature]* *[Signature]*